

Anhang 70
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Spracherwerb 1", 2 "Literaturwissenschaft 1", 3 "Spracherwerb 2" und 4 "Grundlagen der Sprachwissenschaft" sowie die Aufbaumodule 1 "Spracherwerb 3", 2 "Fachdidaktik", 3 "Sprachwissenschaft und Kulturkunde" und 4 "Literaturwissenschaft 2" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Spracherwerb 1	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹	Studienleistungen im Sprachkurs a (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	9	-	1%
BM 2	Literaturwissenschaft 1	erfolgreicher Abschluss von BM 1 ²	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Seminar a, b und c (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	1%
BM 3	Spracherwerb 2	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	1%
BM 4	Grundlagen der Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	6	-	1%
AM 1	Spracherwerb 3	erfolgreicher Abschluss von BM 3	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	21%
AM 2	Fachdidaktik	erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Seminar c	Studienleistungen in Seminar a, Sprachkurs b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	25%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² Die Modulteilnahmevoraussetzung gilt ausschließlich für die Lehrveranstaltungen des Moduls in niederländischer Sprache.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 3	Sprachwissenschaft und Kulturkunde	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	25%
AM 4	Literaturwissenschaft 2	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b(V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Niederländisch	keine	P	9	-	25%
HRG-BA-Niederl-BA	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Niederländisch	2	WP ³	12	12	-

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.